

W 4523

Mit Beziehung auf den Erlass
vom 17. Februar 1932 - W 965 -

Vertraulich

Betr.: Industrierverschleppung

Durch den nebenbezeichneten Erlass ist die Mitwirkung der deutschen Auslandsvertretungen an der Verhinderung einer Schaedigung der deutschen ~~Ausfuhr~~Ausfuhrwirtschaft durch die Verschleppung deutscher Industrien in das Ausland erbeten worden. Zwar sind die zur Unterbindung der Abwanderung von Betrieben getroffenen Massnahmen inzwischen wirksamer gestaltet worden. Doch kann auch weiterhin nicht darauf verzichtet werden, dass auch die deutschen Auslandsvertretungen ueber ihnen bekanntwerdende Abwanderungsbestrebungen deutscher Betriebe berichten. Als Unterlage fuer die Beurteilung solcher Bestrebungen wird anliegend ein von der Reichsgruppe Industrie an die Wirtschaftsgruppen gerichtetes vertrauliches Rundschreiben vom 2. April 1936 nebst Anlage mitgeteilt. Hieraus ergeben sich die Richtlinien fuer die Beurteilung der Industrierverschleppung und ferner die Gesichtspunkte, die fuer ihre Bekaempfung zur Zeit massgebend sind.

Im Auftrag

Unterschrift

An

saemtliche Missionen

und Berufskonsulate

(ausser Rom, Vat.)

REICHSGRUPPE INDUSTRIE

Berlin W 35, den 2. April 1936
Tirpitzufer 56/58

1. An die

Wirtschaftsgruppen

Tgb.Nr. L 2798 III

zur Bearbeitung,

2. an die

Bezirksgruppen,

" "Herren Mitglieder des Beirats,

" " " " des Aussen-
handels-Ausschusses und

" " " Mitglieder des Sonder-
ausschusses fuer Devisenfragen

zur Kenntnisnahme.

Betrifft: Industrierverschleppung.

Der Herr Leiter der Reichswirtschaftskammer teilt
in einem Rundschreiben vom 30.3.36 folgendes mit:

"Amtliche Stellen und die Organisation der gewerblichen
Wirtschaft haben bekanntlich der Frage der sogenannten In-
dustrierverschleppung in der letzten Zeit ihr besonderes
Augenmerk gewidmet, umso mehr, als diese Frage im Hinblick
auf die fortdauernden Stoerungen des internationalen Waren-
austausches besondere Bedeutung gewonnen hat. Zur Unter-
bindung der hier drohenden Gefahren ist weniger eine staat-
liche Zwangsregelung als die Selbstdisziplin innerhalb der
wirtschaftlichen Selbstverwaltung geeignet.

Um nun ein gemeinschaedliches Vorgehen einzelner
in diesen Fragen moeglichst auszuschliessen, ist auf Anordnung
des Reichswirtschaftsministeriums eine einheitliche Handhabung
innerhalb der wirtschaftlichen Selbstverwaltungsorganisationen
durchzufuehren. Dies erfordert einmal, dass die wirtschaftli-

chen

chen Organisationen die beteiligten Wirtschaftskreise auf die Bedeutung und die Gefahren der Industriever schleppung aufmerksam machen. Ferner ist notwendig, die einzelnen Faelle, in denen solche Gefahren drohen, einer Pruefung zu unterziehen. Das vorliegende Rundschreiben soll Unterlagen und Anhaltspunkte fuer die Erfuellung beider Aufgaben bieten.

Unter Industriever schleppung werden verstanden alle diejenigen Massnahmen, die zu einer sofortigen oder kuenftigen Erzeugungsbeschraenkung der inlaendischen Industrie zugunsten des Auslandes fuehren und die entstehen koennen aus der

1. Beteiligung deutscher Firmen an auslaendischen Unternehmungen, Gruendung von Zweigbetrieben deutscher Unternehmen im Auslande und Verlegung ganzer Betriebe ins Ausland,
2. Ausfuhr von Erzeugungsmitteln, insbesondere von Spezialmaschinen,
3. Ausfuhr von Halbfertigwaren, die die Herstellung von Fertigwaren beguenstigen oder erst ermoeeglichen,
4. Abwanderung von Facharbeitern,
5. Veraeusserung geistiger Gueter nach dem Auslande, insbesondere Verkauf von Patenten, Vergebung von Lizenzen und Lieferung von Konstruktionszeichnungen.

Es wird dem Verantwortungsgefuehl und der Selbstdisziplin der beteiligten Wirtschaftskreise obliegen, im Einzelfalle eine Industriever schleppung richtig zu erkennen und festzustellen, ob nicht die Durchfuehrung eines im Augenblick vorteilhaft erscheinenden Geschaeftes auf die Dauer eine Schaedigung der deutschen Gesamtwirtschaft und damit Rueckschlaege auch fuer den einzelnen Beteiligten zur Folge haben kann.

chen Organisations- und Selbstverwaltungsorganismen auf die Bedeutung und die Gefahren der Industrieverflechtung aufmerksam machen. Ferner ist notwendig, die einzelnen Fälle, in denen solche Gefahren drohen, einer Prüfung zu unterziehen. Das vorliegende Rundschreiben soll Unterlagen und Anhaltspunkte für die Ermittlung beider Aufgaben bieten.

Unter Industrieverflechtung werden verstanden alle diejenigen Maßnahmen, die zu einer sofortigen oder künftigen Erzeugungsbeschränkung der inländischen Industrie zugunsten des Auslandes führen und die entstehen können aus der

1. Beteiligung deutscher Firmen an ausländischen Unternehmungen, Gründung von Zweigbetrieben deutscher Unternehmen im Auslande und Verlegung ganzer Betriebe ins Ausland,
2. Ausfuhr von Erzeugungsmitteln, insbesondere von Spezialmaschinen,
3. Ausfuhr von Halbfertigwaren, die die Herstellung von Fertigwaren begünstigen oder erst ermöglichen,
4. Abwanderung von Facharbeitern,
5. Versauerung gelisteter Güter nach dem Auslande, insbesondere Verkauf von Patenten, Vergabung von Lizenzen und Lieferung von Konstruktionszeichnungen.

Es wird dem Verantwortungsgesühl und der Selbstdisziplin der beteiligten Wirtschaftskreise obliegen, im Einzel-

fall eine Industrieverflechtung richtig zu erkennen und festzustellen, ob nicht die Durchföhrung eines im Augenblick vor-

teilhaft erscheinenden Geschäftes auf die Dauer eine Schädigung der deutschen Gesamtwirtschaft und damit Rückschlüsse auch für den einzelnen Beteiligten zur Folge haben kann.

Die Einzelarbeit an beiden Aufgaben soll moeglichst weit dezentralisiert und auf diese Weise moeglichst nahe an die einzelnen Unternehmungen herangebracht werden. Sie obliegt somit grundsatzlich den untersten fachlichen Gliederungen (Fachuntergruppen bzw. Fachgruppen). Die zustaeendige Fach- (Unter-) Gruppe hat in geeigneter Weise, moeglichst auch durch muendliche Einflussnahme, auf jeden Fall aber unter Ausschluss der Presse die entsprechende Erziehungsarbeit zu leisten. Es bleibt den Wirtschaftsgruppen ueberlassen zu bestimmen, inwieweit sie selbst an der Bearbeitung zu betaeligen sind oder sie uebernehmen wollen.

Zur Erleichterung der Geschaeftsfuehrung der wirtschaftlichen Organisationen bei der Erfuellung dieser Aufgaben und zur Sicherung einheitlicher Grundsaeetze sind in der Anlage Richtlinien beigefuegt, die den Sinn der gestellten Aufgaben und ihre Notwendigkeit unter Betrachtung der einzelnen Erscheinungsformen der Industrierverschleppung erlaeuern sollen.

Diese Richtlinien sind nicht an die Firmen weiterzugeben, vielmehr in der fuer die einzelnen Fach- (Unter-) Gruppen am besten geeigneten Weise und unter persoenlicher Verantwortung der Geschaeftsfuehrer fuer die Vertraulichkeit auszuwerten. Jede Firma ist auf Grund dieser Hinweise zunaechst der Fach- (Unter-) Gruppe verantwortlich fuer Pruefung, ob bei ihr ein Fall der Industrierverschleppung vorkommt.

Die Fach- (Unter-) Gruppe hat dafuer zu sorgen, dass die Firmen ihren Rat in allen Zweifelsfaellen einholen. Meistens wird sich dabei herausstellen, dass im Einzelfalle auch die

In-

Interessen anderer Wirtschaftszweige beruehrt werden. Es ist dann erforderlich, dass die Fach- (Unter-) Gruppe mit der des betroffenen Wirtschaftszweiges in Verbindung tritt und eine Verstaendigung versucht. Das gleiche gilt, wenn ein Angehoeriger einer Gruppe behauptet, dass Mitglieder anderer Gruppen ein seine Interessen schaedigendes Auslandsgeschaeft planen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wenden sich die beteiligten Gruppen an die naechste ihnen gemeinsam uebergeordnete Gliederung der Wirtschaftsorganisation, um dort eine Entscheidung herbeizufuehren. Wenn die beabsichtigte Massnahme volkswirtschaftlich schaedlich ist, wird die Entscheidung dahin zu lauten haben, dass der betroffenen Firma empfohlen wird, von ihrem Vorhaben abzusehen. Wird dieser Rat nicht befolgt, so werden die Fach-(Unter-) Gruppen gebeten, ueber die Wirtschaftsgruppe an ihre Reichsgruppe zu berichten. Die Reichswirtschaftskammer, mit der daraufhin Fuehlung genommen wird, wird dann dem Reichswirtschaftsministerium, das sich geeignete Gegenmassnahmen vorbehaelt, Mitteilung machen. Die Geschaeftsfuehrungen sind fuer Geheimhaltung der gesamten Unterlagen verantwortlich.

Die Industrie- und Handelskammern im besonderen werden gebeten, alle bei ihnen vorkommenden Faelle der Industrieverschleppung moeglichst umgehend an die zustaeendigen Fach-(Unter-)Gruppen abzugeben.

Wir gestatten uns, die besondere Aufmerksamkeit in den beigefuegten Richtlinien auf die Frage einer etwaigen Entschae digung an die Erzeugungsmittelindustrie (Ziffer 2 am Ende) und auf die Gutachterttaetigkeit der Bezirkswirtschaftskammern fuer die Arbeitsaemter bei Ausreise von Facharbeitern (Ziffer

Ziffer 4 am Ende) zu lenken."

Der Herr Leiter der Reichswirtschaftskammern teilt ferner mit, dass bei der Reichswirtschaftskammer zur Ableitung einheitlicher Erfahrungsgrundsätze aus der praktischen Gutachtertätigkeit in Fragen der Industrieversehrung ein kleiner Ausschuss gebildet werden soll. Um die Arbeiten dieses Ausschusses zu ermöglichen, hat die Reichswirtschaftskammern die Reichsgruppe Industrie gebeten, ihr vierteljährlich, erstmalig am 1.5.36., sodann zum Vierteljahresanfang, gesammelt die wesentlichen Angaben, jedoch ohne Namensnennung der beteiligten Firmen oder Personen, ueber die innerhalb der Organisationen behandelten Fälle drohender oder vollendeter Industrieversehrung mitzuteilen und dabei den einzelnen Fall so zu erläutern, dass er nach allen Seiten hin gewürdigt werden kann, sowie Mitteilungen von den allgemeinen zur Verhinderung der Industrieversehrung ergriffenen Massnahmen zu machen. Da die Mehrzahl der Industrieversehrungsfälle nicht von der Reichsgruppe Industrie, sondern von den Wirtschaftsgruppen, Fachgruppen und Fachuntergruppen entschieden werden dürfte, benötigt die Reichsgruppe Industrie zur Berichterstattung vor allem die Mitteilungen dieser Gruppen. Ich bitte Sie daher, die erforderlichen Angaben rechtzeitig zu uebermitteln.

Für nähere Mitteilungen ueber das neue Verfahren zur Verhinderung der Industrieversehrung steht die Reichsgruppe Industrie zur Verfügung.

Heil Hitler!

REICHSGRUPPE INDUSTRIE
Der Geschäftsführer:

Unterschrift

Streng vertraulich!

R i c h t l i n i e n

zur Beurteilung der Industrieverflechtung.

1) Auslandsbeteiligung und Auslandsgründung.

Für die Notwendigkeit der Beteiligung deutscher Firmen an gleichartigen ausländischen Unternehmen oder der Gründung eigener Zweigbetriebe im Ausland wird meistens als Grund angeführt, dass bestehende Handelshindernisse verschiedenster Art, vor allem aber die Abwertung ausländischer Währungen die Ausfuhr erschwere oder unmöglich mache. Diese Begründung bedarf sorgfältigster Prüfung in jedem Einzelfall. Es ist richtig, dass die Abwertung der wichtigsten Währungen die deutsche Ausfuhr vor ausserordentliche Schwierigkeiten stellt. Dieser Zustand muss aber grundsätzlich als ein vorübergehender angesehen werden und darf nicht ohne weiteres Anlass sein, durch Aufnahme der Produktion im Ausland der Ausfuhr deutscher Waren auf die Dauer einen neuen Wettbewerb zu schaffen. Die Industrie muss vielmehr versuchen, die augenblicklichen Schwierigkeiten durch vermehrte Anstrengung zu überwinden und unter voller Aufrechterhaltung ihres deutschen Betriebs die ausländischen Absatzmärkte zu erhalten. Die Ausfuhrförderung, die gerade ein Schutz gegen die durch Abwertung und andere Umstände begünstigte ausländische Konkurrenz ist, soll diese Bestrebungen unterstützen.

Die gleiche Beurteilung muss gelten, wenn Wünsche nach Auslandsbeteiligung oder -gründung mit dem Boykott gegen deutsche Waren begründet werden. Auch hier kann nicht mit einem dauernden Zustand gerechnet werden, dem mit anderen als als normalen Mitteln zu begegnen die deutsche Wirtschaft gezwungen wäre.

2) Ausfuhr von Spezialmaschinen.

An der Industrialisierung der Welt hat die deutsche Maschinenindustrie durch Lieferung der technischen Ausruestung sehr regen Anteil. Dank dem guten Ruf, den die deutsche Maschinenindustrie hierdurch errungen hat, ist sie auch heute noch in der Lage, innerhalb der deutschen Ausfuhr mit den Hauptposten von mehreren 100 Millionen im Jahre zu stellen. Im Interesse der deutschen Handelsbilanz muss daher alles vermieden werden, was den Anteil der deutschen Maschinenindustrie am Weltmarkt ohne zwingende Notwendigkeit zu beeintraechtigen geeignet ist. Waehrend frueher bei der Industrialisierung der einzelnen Laender eine gewisse internationale Arbeitsteilung beobachtet und davon abgesehen wurde, auch solche Industrien in das Industrialisierungsprogramm aufzunehmen, die Spezialitaeten der alten Industrielaender waren, zeigt sich in neuerer Zeit infolge der immer staerker werden- den Abschliessungstendenz der meisten Laender, dass man sich auch in solchen Erzeugnissen von dem Bezug aus dem Auslande unabhaengig zu machen wuenscht, deren Herstellung besonders schwierig ist, und bei denen es zunaechst hoechst fraglich erschien, ob man mit gleichartigen Erzeugnissen der Mutterlaender dieser Industrien in Wettbewerb treten koennte.

Dabei ist besonders beachtenswert, dass derartige Bestrebungen sich nicht nur bei den Laendern zeigen, die erst in der Industrialisierung begriffen sind, sondern auch bei den alten Industrielaendern, die wuenschen, ihre Industrien durch Aufnahme der Herstellung derartiger Spezialitaeten zu ergaenzen.

Unter dieser Entwicklung hat Deutschland mit seinen zahlreichen **Spezialindustrien** besonders zu leiden. Die Aus-

fuhr

fuehr dieser Spezialmaschinen spielt im Verhaeltnis zur gesamten Maschinenausfuhr nur eine untergeordnete Rolle, so dass, wenn diese verhindert wird, kaum gesagt werden kann, dass hierdurch die Ausfuhr der Maschinenindustrie im ganzen in fuehlbarer Weise geschaedigt wird. Es erscheint daher berechtigt, den Forderungen deutscher Spezialindustrien nach Verhinderung der Verpflanzung mit Hilfe der deutschen Maschinenausfuhr Rechnung zu tragen. Die Uebertreibungen der Interessenten erschweren aber haeufig die Pruefung solcher Falle sehr. Es wird daher bei der Pruefung der einzelnen Faelle mit einer gewissen Vorsicht vorzugehen sein. Die Entscheidung wird fast immer von der Beantwortung der Frage abhaengig sein, ob das Ausland beim Bezug der betreffenden Maschinen auf Deutschland angewiesen ist oder ob es sie auch aus anderen Laendern beziehen kann. Es kommt dabei nicht allein darauf an, dass die Maschine auch in anderen Laendern hergestellt wird, es ist vielmehr zu pruefen, ob das Ausland sie in gleicher Guete und mit gleicher Leistungsfahigkeit herstellen kann. Steht fest, dass das Ausland beim Bezug der Maschinen auf Deutschland nicht angewiesen ist, so kann eine Verweigerung der Lieferung der betreffenden deutschen Fertigwarenindustrie nichts nutzen, sie wuerde vielmehr nur der deutschen Maschinenindustrie schaden. In denjenigen Faellen aber, in denen die Maschine anderwaerts ueberhaupt nicht oder nicht mit der gleichen Leistungsfahigkeit zu haben ist, wird die Verhinderung der Lieferung die Errichtung einer bestimmten Industrie im Auslande unmoeglich machen. Dann aber ist es Pflicht der deutschen Maschinenindustrie, auf den Vorteil

der einmaligen Lieferung zu Gunsten des Fortbestandes des wertvolleren Dauerabsatzes des betroffenen Industriezweiges zu verzichten. Dabei sei darauf hingewiesen, dass z.B. auch auslaendische Maschinenfabriken einige Maschinen zwar fuer die einheimischen Industrien herstellen, nicht aber an fremde verkaufen.

Alle Faelle der Ausfuhr von Spezialmaschinen muessen von der Maschinenindustrie im Einvernehmen mit der beteiligten Fertigwarenindustrie behandelt werden. Fuer die weitausmeisten Maschinenarten wird eine einmalige grundsatzliche Klaerung fuer die Weiterbehandlung genuegen. Die an der Nichtausfuhr bestimmter Maschinen interessierte Fertigwarenindustrie wird sich darueber klar sein muessen, dass sie sich in manchen Faellen mit der Maschinenindustrie wegen einer Entschaedigung fuer das Opfer, das diese durch die Nichtausfuehrung eines Auftrages bringt, einigen muss. Andererseits wird aber auch die Maschinenindustrie beruecksichtigen muessen, dass die bedraengte Lage mancher Fertigwarenindustrien die Zahlung von Entschae-digungen nicht zulaesst.

3) Lieferung von Halberzeugnissen.

Ebenso gefaehrlich wie die Lieferung von Spezialmaschinen ist fuer den Bestand gewisser deutscher Spezialindustrien die Lieferung von Halbfabrikaten. Es gibt zahlreiche Artikel, die ~~Lieferung von Halbfabrikaten~~ rein ausserlich gesehen verhaltnismaessig einfach und unter Zuhilfenahme gewoehnlicher Maschinen herzustellen sind, vorausgesetzt, dass man gewisse Teile zur Verfuegung hat. Die Herstellung dieser Teile ist vielfach das Ergebnis jahrzehntelanger Bemuehungen und fuer das Fertigerzeugnis so wesentlich,

lich, dass ihre Herstellung die betreffende Industrie zu einer deutschen Spezialindustrie macht. Aehnlich verhaelt es sich bei der Herstellung von Schablonen, Formen und dergleichen. Durch die Verhinderung der Ausfuhr dieser Teile, Formen und dergl. wird in den meisten Faellen die Entstehung einer auslaendischen Konkurrenzindustrie unmoeglich gemacht werden. Da bisher in der Regel derartige Waren nicht ausgefuehrt wurden, wird hier eine Entschaedigung nur in seltenen Faellen in Frage kommen.

4) Abwanderung von Facharbeitern.

Die Abwanderung erfahrener Facharbeiter kann eine grosse Gefahr fuer die deutsche Industrie bedeuten, wenn durch diese Facharbeiter dem Auslande wichtige Erfahrungen vermittelt werden, denn haeufig kommt das Ausland ueberhaupt erst dadurch in die Lage, bestimmte Erzeugnisse herzustellen oder bestimmte Maschinen in Betrieb zu setzen. Auch diese Vorgaenge muessen daher mit besonderer Sorgfalt geprueft werden. Andererseits muessen auch hier die beteiligten und interessierten Kreise Uebertreibungen vermeiden.

Bei der gutachtlichen Stellungnahme gegenueber den Arbeitsaemtern (Landesarbeitsaemtern) zu Antraegen auf Genehmigung der Ausreise von Facharbeitern ins Ausland sind folgende Gesichtspunkte zu beruecksichtigen:

Die Ausreise von Facharbeitern ist nicht zu genehmigen, wenn die Gefahr der Verschleppung typisch deutscher Industriezweige und deutscher Fabrikationsmethoden besteht. Sie ist ferner abzulehnen, wenn Arbeitslose in der betreffenden Industrie nicht vorhanden sind oder sogar ein Mangel an Arbeitskraeften besteht. Sind aber diese Voraussetzungen nicht gegeben

ben, so bestehen gegen die Ausreisegenehmigung keine Bedenken. Es kann dann in der Ausreise von Facharbeitern nicht nur durch die Entlastung des Arbeitsmarktes, sondern auch insofern ein Vorteil liegen, als tuechtige deutsche Facharbeiter fuer das Ansehen der deutschen Industrie im Ausland werben und ihr dadurch manche Auftraege zu verschaffen pflegen.

Bei der Ausfuhr von Maschinen wird fast regelmaessig von den auslaendischen Abnehmern die Mitsendung eines oder mehrerer Facharbeiter zur Aufstellung und Ingangsetzung der gekauften Maschinen gewuenscht. Gegen die Ausreise solcher Facharbeiter bestehen dann keine Bedenken, wenn die Ausfuhr der Maschinen selbst bedenkenfrei ist (vgl. Ziff. 2). Im Gegenteil ist die Mitsendung der Facharbeiter in diesen Faellen meist schon deshalb erwuenscht, weil der Auslaender ohne ihre Hilfe die Maschinen nicht in Gang setzen kann. Dadurch entstaende aber die Gefahr, dass durch unrichtige Behandlung deutscher Maschinen durch auslaendische Arbeiter Reklamationen hervorgerufen werden, und der Ruf der deutschen Maschinenindustrie gefaehrdet wird.

Haeufig ist die Erfahrung gemacht worden, dass die an sich unerwuenschte Ausfuhr einer Spezialmaschine erfolgt, und dass dann die ebenso unerwuenschte Ausreisegenehmigung fuer die Facharbeiter dadurch erzwungen werden soll, dass auf die Rueckgaengigmachung der Liefervertrages wegen Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Mitsendung von Facharbeitern hingewiesen wird. Die Maschinenfabriken duerfen in Zukunft nicht damit rechnen, bei einem derartigen Vorbringen noch Erfolg zu haben. Sie muessen sich vielmehr rechtzeitig, d.h. schon bei Abschluss des Gesamtvertrages vergewissern, ob die Ausfuhr der Maschinen ueberhaupt erwuenscht ist.

Der

Die Moeglichkeit strenger Ueberwachung der Abwanderung von Facharbeitern ist durch die Verordnung ueber Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nachdem Ausland vom 28 Juni 1935 (RGBl. I S. 903) gegeben. Die Arbeitsaemter sind bei der Ueberwachung sehr stark auf die Gutachten sachverstaendiger Stellen angewiesen. Sie klagen nicht mit Unrecht darueber, dass sie bei der Befragung mehrerer Industrie- und Handelskammern sehr haeufig einander entgegengesetzte Stellungnahmen erhalten. Auch ist festgestellt, dass die Handelskammern in manchen Faellen ihren Stellungnahmen nur die Interessen ihres Bezirks zugrunde legen, ohne die gesamtwirtschaftliche Lage zu beruecksichtigen. Es ist daher zweckmaessig, dass die Arbeitsaemter sich an die Bezirkswirtschaftskammern wenden, die sich mit der fachlichen Organisation der Wirtschaft in Verbindung setzen, damit bei ihren Gutachten die Interessen aller beteiligten Industriezweige beruecksichtigt werden.

- 5) Verkauf von Patenten.
Vergebung von Lizenzen
Lieferung von Konstruktionszeichnungen.

Ist eine patentierte deutsche Erfindung wertvoll und die Herstellung des geschuetzten Gegenstandes im Inlande lohnend, so ist es unerwuenscht, dass die Rechte an dieser Erfindung ins Ausland verkauft werden und so unter Umstaenden die deutsche Industrie bei der Herstellung ausgeschaltet wird. Es ist daher Aufgabe der deutschen Industrie, darum bemueht zu sein, dass eine Ausnutzung der Erfindung in Deutschland erfolgt, und der Erfinder sich nicht zwangslaeufig nach auslaendischen Interessenten umsehen muss.

Eine besonders wichtige Frage ist die der Vergebung von deutschen Lizenzen sowie der Lieferung von Konstruktionszeichnungen

nungen und dergleichen nach dem Ausland. Dadurch koennen der deutschen Wirtschaft ein erheblicher Teil an Ausfuhr, der deutschen Industrie sehr grosse Beschaeftigungsmoeglichkeiten und damit deutschen Arbeitern Arbeit verloren gehen. Es muss zwar grundsaeztlich darauf hingewiesen werden, dass auf diesem Gebiet ein Austausch mit dem Ausland notwendig und erwuenscht ist, denn die gewaherte Gegenseitigkeit ist haeufig erst die Voraussetzung fuer die Bereitwilligkeit des Auslandes, und seine Erfahrungen und Erfindungen zur Verfuegung zu stellen. Das darf aber keineswegs zu einer Verschleuderung geistigen Eigentums fuehren. Die deutsche Wirtschaft soll in erster Linie die deutschen Erfindungen selbst ausnuetzen. Auch hier wird bei der Frage der Auslandsbeteiligung oder Auslandsgruendung die Absicht, Lizenzen nach dem Ausland zu vergeben, haeufig damit begruendet, dass die Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses wegen der Waehrungsabwertung, der erhoekten Zoelle, der Einfuhrkontingentierung usw. in anderen Laendern nicht moeglich sei. Fuer die Beurteilung dieser Begrueendung gilt das zu 1) Gesagte.

Im ~~Ue~~brigen muss auch bei der Entscheidung ueber diese Fragen massgebend sein, ob das Ausland auf Deutschland angewiesen ist, oder ob es die gleichen Erfahrungen auch aus anderen Laendern bekommen kann. Wenn der geschuetzte Gegenstand in Deutschland hergestellt und nach anderen Laendern ausgefuehrt werden kann, so soll die Lizenz nicht nach dem Ausland vergeben werden. Kann sich aber das Ausland gleich guter Lizenzen aus anderen Laendern bedienen, so ist es nicht zweckmaessig, sich abzusperren, da der Eingang von Lizenzgebuehren ein nicht unerheblicher

Posten

Posten in der deutschen Zahlungsbilanz ist. In einer Reihe von Fällen wird eine Ausfuhr deutscher Waren auch gar nicht möglich, sondern Lizenzvergebung erforderlich sein, z.B. bei Massenartikeln, bei denen der Frachtanteil unverhältnismässig hoch ist oder beim Bau stationärer Anlagen. Aus dem gleichen Grunde wird auch häufig die Lieferung von Konstruktionszeichnungen nicht zu umgehen sein.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass eine völlige Absperrung Deutschlands bei der Vergabung von Lizenzen durch die ausländische Patentgesetzgebung unmöglich gemacht wird. Jede wichtige deutsche Erfindung wird im Ausland als Patent angemeldet werden müssen, um ihre Nachahmung im Ausland zu verhindern. Das ausländische Patent untersteht aber den Bestimmungen der ausländischen Patentgesetzgebung, die in der Regel durch die sogenannte Zwangslizenz, d.h. den Ausführungszwang, die Herstellung des durch das Patent geschützten Gegenstandes im Ausland und damit also die Lizenzvergebung verlangen kann.